

Bekämpfung von Hassreden im EU-Recht

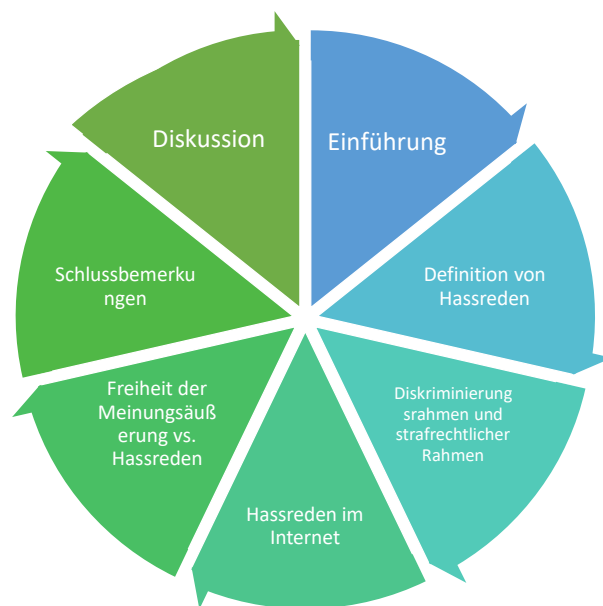
Europäische Rechtsakademie
Trier 22.11.2022

Agnieszka Kluczyńska-Cichocka, Richterin



Organisiert im Rahmen des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft 2014–2020“ der Europäischen Kommission.

Schrittweise Struktur:



Einführung

"Ungerechtigkeit irgendwo ist eine Bedrohung für die Gerechtigkeit überall. (...) Was immer einen direkt betrifft, betrifft indirekt alle."
" (Brief aus dem Gefängnis von Birmingham, 1963).

Martin Luther King, Jr.



Beizaras und
Levickas gegen
Litauen,
no. 41288/15, Urteil
vom 14.01.2020,
S.10, EGMR

Im Dezember 2014 postete ein Einwohner Litauens auf seinem Facebook-Konto ein Foto von sich, auf dem er seinen gleichgeschlechtlichen Partner küsst. Sie erhielten unter anderem die folgenden Kommentare:

"Ich muss kotzen - sie sollten kastriert oder verbrannt werden".

"Diese Schwuchteln haben mir mein Mittagessen versaut; wenn ich dürfte, würde ich jeden einzelnen von ihnen erschießen".

"Wenn ihr pervers geboren wurdet und an dieser Störung leidet, dann versteckt euch in einem Keller und macht dort, was ihr wollt, Schwuchteln. Aber ihr werdet unsere schöne Gesellschaft nicht ruinieren (...)".

"In die Gaskammer mit den beiden". "Ich kaufe dir eine kostenlose Hochzeitsreise ins Krematorium".

"Ins Lagerfeuer mit diesen Schwuchteln".

"Ihr verdammten Schwulen - man sollte euch ausrotten".

"Weil ihr Schwuchteln seid und Kinder solche Bilder sehen können, hätte Hitler nicht nur die Juden verbrennen sollen".

"Satan, bitte erlaube mir, ihre Köpfe gegen eine Wand zu schlagen".

Erfahrungen und Wahrnehmungen von Antisemitismus, Zweite Umfrage zu Diskriminierung und Hassverbrechen gegen Juden in der EU

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) 2018

https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2018-experiences-and-perceptions-of-antisemitism-survey_en.pdf

"Einige Nachrichtensender veröffentlichen Fehlinformationen, das Internet ist durch Antisemitismus verseucht. Die Situation wird jeden Tag schlimmer." (Mann, 60-69 Jahre alt, Frankreich)

"Soziale Medien verstärken und verbreiten antisemitischen Hass dramatisch schnell." (Frau, 60-69 Jahre alt, Frankreich)

"Besonders auf Facebook gibt es viele antisemitische und antiisraelische Kommentare mit antisemitischem Charakter. Wenn man sie bei Facebook meldet, antworten sie fast automatisch 'das entspricht unseren Standards'." (Mann, 55-59 Jahre alt, Deutschland)

"Meine größte Sorge sind die 'alternativen' Medien wie YouTube-Kanäle, Twitter, Facebook oder Social-Media-Gruppen: Hier werden (scheinbar anonym) rassistische und antisemitische Beleidigungen geäußert und krude, wahnwitzige, oft antisemitische Verschwörungstheorien verbreitet." (Frau, 45-49 Jahre alt, Deutschland)

"Ich finde den Online-Antisemitismus gefährlich, er wird von der Regierung unsäglich unterstützt." (Mann, 70-79 Jahre alt, Ungarn)

"In den sozialen Medien grassiert der Antisemitismus." (Frau, 30-34 Jahre alt, Niederlande)

"Die Medien versorgen die Bürger mit Fake News und schaffen auf diese Weise Vorurteile." (Frau 16-19 Jahre, Spanien)

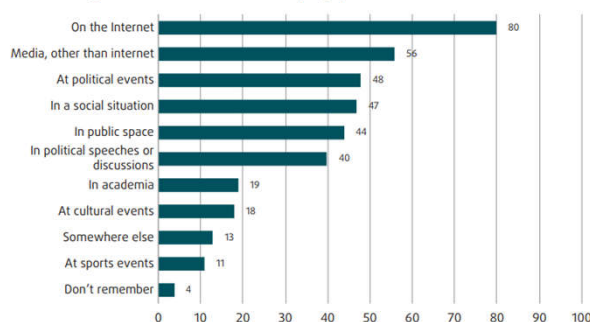
"In der Umfrage wird gefragt, ob ich persönlich Opfer von Antisemitismus geworden bin, was ich nicht bin, aber ich halte es für wichtig, hinzuzufügen, dass ich derzeit ein starkes Unbehagen angesichts des Ausmaßes von Antisemitismus in den Medien und im Internet empfinde, das mich verunsichert." (Frau, 40-44 Jahre alt, Vereinigtes Königreich)

"Einige Formen des Antisemitismus (insbesondere in den sozialen Medien) sind so alltäglich geworden, dass sie fast schon akzeptiert werden. Das sind die Art von Dingen, die man nicht bei der Polizei oder sogar bei der Medienplattform melden kann, sondern die eine feindselige Kultur verstärken. Zum Beispiel Verweise auf jüdische Bankiers, Rothschild-Kulte usw." (Mann, 40-44 Jahre alt, Vereinigtes Königreich)

Erfahrungen und Wahrnehmungen von Antisemitismus, Zweite Umfrage zu Diskriminierung und Hasskriminalität gegen Juden in der EU

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) 2018

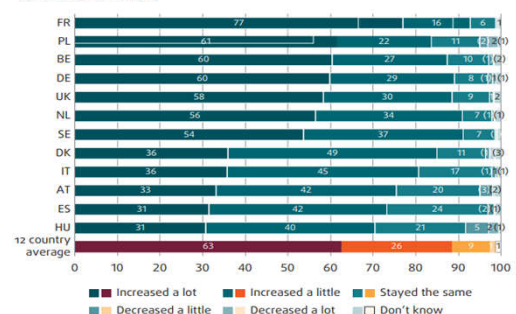
Figure 7: Context of specific comments by non-Jewish people in the 12 months before the survey, average of the 12 EU Member States surveyed (%)^{a,b}



Notes: ^a Out of respondents who have heard or seen the statements at least 'occasionally' (n=15,145); 12 country average is weighted.
^b Question: B16a. In the LAST 12 MONTHS, WHERE did you personally hear or see these comments: (Items as listed in the figure)? Multiple responses possible.

Source: FRA, 2018

Figure 2: Perceptions on changes in the level of antisemitism in the country over the past five years, by EU Member State (%)^{a,b,c,d}



Notes: ^a Out of all respondents (n=16,395); country results are unweighted, 12 country average is weighted; sorted by 'increased a lot'.
^b Question: B03. Over the past five years, have the following increased, stayed the same or decreased in [COUNTRY]? Answer: B. Antisemitism.
^c Some bars do not add up to 100 %; this is due to rounding of numbers.
^d Results based on a small number of responses are statistically less reliable. Thus, results based on 20 to 49 unweighted observations in a group total or based on cells with fewer than 20 unweighted observations are noted in parentheses. Results based on fewer than 20 unweighted observations in a group total are not published.

Source: FRA, 2018

Quelle: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2018-experiences-and-perceptions-of-antisemitism-survey_en.pdf

Entschließung des
Europäischen Parlaments
vom 15. September 2022
zur Lage der
der Grundrechte
in der Europäischen Union
in den Jahren 2020 und 2021
(2021/2186(INI))

93. ist besorgt über die Zunahme von Hassreden und Verleumdungskampagnen in allen Mitgliedstaaten, die häufig von hochrangigen Amtsträgern oder führenden Politikern verübt werden und sich speziell gegen Medien, NRO und bestimmte gesellschaftliche Gruppen oder Minderheiten, wie LGBTIQ-Personen, richten; betont, dass ihre Auswirkungen auf den zivilgesellschaftlichen Raum unbestreitbar sind und ein unsicheres Umfeld für die Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger schaffen; ist alarmiert über die zahlreichen Beispiele von Angriffen auf LGBTIQ-Büros und -Mitarbeiter in mehreren Mitgliedstaaten allein im Jahr 2021;

94. verurteilt alle Arten von Hassverbrechen, Hassreden und Anschuldigungen, die jeder Grundlage entbehren oder in böser Absicht formuliert werden, sowohl offline als auch online, die durch Diskriminierung aus Gründen wie Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Herkunft, genetischer Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politischer oder sonstiger Überzeugungen, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung motiviert sind; äußert seine Besorgnis über die Hassverbrechen und Straftaten im Zusammenhang mit der Aufstachelung zu Diskriminierung oder Gewalt, die während der COVID-19-Pandemie aufgetreten sind und zur Stigmatisierung einiger besonders schutzbedürftiger Personen geführt haben; erinnert daran, dass Rassismus und Fremdenfeindlichkeit Verbrechen und keine Meinungen sind;

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0325_EN.html



Definition von Hassrede

*Jedes Wort hat Konsequenzen.
Auch jede Stille.*

Jean-Paul Sartre

*Am Ende werden wir uns nicht
an die Worte unserer Feinde,
sondern an das Schweigen
unserer Freunde erinnern.*

Martin Luther King, Jr.

Keine allgemeingültige Definition von Hassreden

"Der Begriff Hassrede wird als jede Art von Kommunikation in Wort, Schrift oder Verhalten verstanden, die eine Person oder eine Gruppe aufgrund ihrer Zugehörigkeit, also aufgrund ihrer Religion, ethnischen Zugehörigkeit, Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Abstammung, ihres Geschlechts oder eines anderen Identitätsfaktors, angreift oder eine abwertende oder diskriminierende Sprache verwendet."

Strategie und Aktionsplan der Vereinten Nationen gegen Hassrede

Quelle:

<https://www.un.org/en/genocideprevention/documents/UN%20Strategy%20and%20Plan%20of%20Action%20on%20Hate%20Speech%2018%20June%20SYNOPSIS.pdf>

Europäische Union

- rassistische Hassreden als öffentliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine Personengruppe oder ein Mitglied einer solchen Gruppe aufgrund von "Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationaler oder ethnischer Herkunft". Auch die öffentliche Billigung, Leugnung oder grobe Verharmlosung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen.

Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (Art. 1)

- Hassreden sollten als Befürwortung, Förderung oder Aufstachelung zur Verunglimpfung, zum Hass oder zur Verunglimpfung einer Person oder einer Personengruppe in jeglicher Form sowie als Belästigung, Beleidigung, negative Stereotypisierung, Stigmatisierung oder Bedrohung einer solchen Person oder Personengruppe und als Rechtfertigung aller vorgenannten Arten von Äußerungen aus Gründen der "Rasse", der Hautfarbe, der Abstammung, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des Alters, einer Behinderung, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, des Geschlechts, des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Ausrichtung und anderer persönlicher Merkmale oder des Status verstanden werden. Er fügt hinzu, dass Hassreden die Form der öffentlichen Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Duldung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen annehmen können, die von Gerichten festgestellt wurden, sowie der Verherrlichung von Personen, die für die Begehung solcher Verbrechen verurteilt wurden.

Allgemeine Empfehlung Nr. 15 zur Bekämpfung von Hassreden, angenommen am 8. Dezember 2015 von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)

Europarat

- Der Begriff "Hassrede" umfasst alle Formen von Äußerungen, die Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus oder andere auf Intoleranz beruhende Formen des Hasses verbreiten, aufstacheln, fördern oder rechtfertigen, einschließlich: Intoleranz, die sich in aggressivem Nationalismus und Ethnozentrismus, Diskriminierung und Feindseligkeit gegenüber Minderheiten, Migranten und Menschen mit Migrationshintergrund äußert.

Empfehlung des Europarates Nr. R (97) 20

- Hassreden als "Äußerungen, die dazu aufrufen, eine Person oder eine Gruppe von Personen aufgrund ihrer Religion oder aus anderen Gründen zu hassen, zu diskriminieren oder Gewalt anzuwenden".

Empfehlung 1805 (2007) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zu Blasphemie, religiösen Beleidigungen und Hassreden gegen Personen aufgrund ihrer Religion

Elemente der Definition von Hassreden

<https://www.un.org/en/hate-speech/understanding-hate-speech/what-is-hate-speech>

1

Hate speech can be conveyed through any form of expression, including **images, cartoons, memes, objects, gestures and symbols** and it can be disseminated offline or online.

2

Hate speech is "**discriminatory**" (biased, bigoted or intolerant) or "**pejorative**" (prejudiced, contemptuous or demeaning) of an individual or group.

3

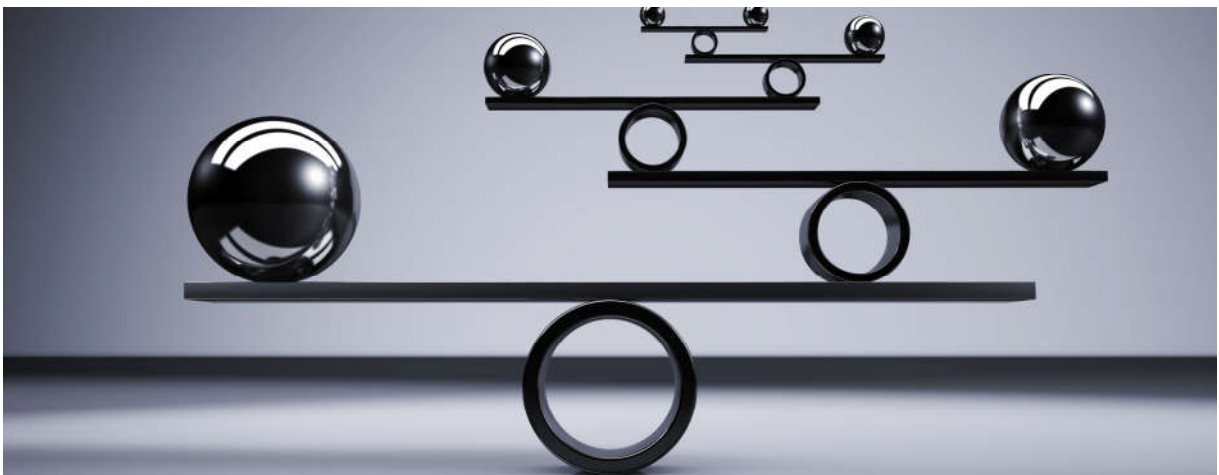
Hate speech calls out real or perceived "**identity factors**" of an individual or a group, including: "**religion, ethnicity, nationality, race, colour, descent, gender,**" but also characteristics such as language, economic or social origin, disability, health status, or sexual orientation, among many others.



Wichtige internationale Menschenrechtsbestimmungen

- Die Europäische Menschenrechtskonvention und
- die Charta der Grundrechte der EU und
- der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte,

enthalten weder eine Definition noch spezifische Bestimmungen zu Hassreden.



Diskriminierungsrahmen und strafrechtlicher Rahmen

Hassrede

Allgemeine Empfehlung Nr. 15 der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz

- Es sollte nicht auf strafrechtliche Sanktionen zurückgegriffen werden, wenn die Verwendung von Hassreden durch eine weniger restriktive Maßnahme wirksam bekämpft werden kann.
- Strafrechtliche Sanktionen müssen verhältnismäßig, wirksam und abschreckend sein.
- Die strafrechtliche Verantwortlichkeit sollte für die schwerwiegendsten Handlungen eintreten, d. h. für Handlungen, die darauf abzielen (oder von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie darauf abzielen), die Begehung von Gewalttaten, Einschüchterung, Feindseligkeit oder Diskriminierung herbeizuführen, und für die Verwendung solcher Ausdrücke in der Öffentlichkeit.
- Straftaten können allgemeiner Natur sein oder sich speziell auf die Verwendung von Hassreden beziehen.
- Der Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen muss klar und präzise sein.

Rahmenbeschluss 2008/913/JI vom 28. November 2008 zur Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit mit den Mitteln des Strafrechts

Der Rahmenbeschluss sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass das darin genannte "vorsätzliche Verhalten" unter Strafe gestellt wird.

Artikel 1 des Rahmenbeschlusses:

- öffentliche Billigung, Leugnung oder grobe Verharmlosung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen im Sinne der Artikel 6, 7 und 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs oder des Artikels 6 der Charta des Internationalen Militärgerichtshofs im Anhang zum Londoner Abkommen vom 8. August 1945, die sich gegen eine nach Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationaler oder ethnischer Herkunft definierte Gruppe von Personen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe richten, wenn das Verhalten in einer Weise ausgeführt wird, die geeignet ist, zu Gewalt oder Hass gegen eine solche Gruppe oder ein Mitglied einer solchen Gruppe aufzurufen;
- öffentliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe von Personen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe, definiert durch Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft

Der strafrechtliche Ansatz des EGMR in Fällen von Hassreden

Balazs v. Hungary, 20. Oktober 2015 und OECD-Leitfaden "Hate Crime Indicators"/ Fakten, die zur Feststellung von Hassverbrechen zu analysieren sind:

- Wahrnehmung von Opfern und Zeugen
- das Verhalten des Straftäters
- die Merkmale des Opfers und des Täters
- das Vorhandensein früherer Vorfälle oder Hassverbrechen
- die Möglichkeit eines gemischten Motivs für das Verhalten.

Beizaras und Levickas gegen Litauen, 14. Januar 2020,

Der Gerichtshof hat hinzugefügt, dass in den schwersten Fällen von Hass und Aufstachelung zur Gewalt die strafrechtliche Verfolgung die körperliche und moralische Unversehrtheit der Opfer wirksam schützen kann.

Ausweitung der Liste der EU-Verbrechen auf Hassreden und Hassverbrechen

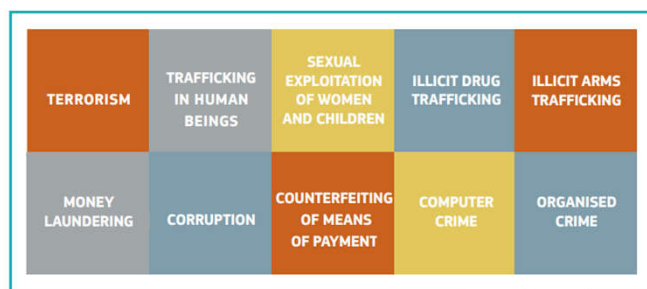
Im Dezember 2021 leitete die Kommission eine gemeinsame Initiative auf EU-Ebene ein, um die Rechte und die Würde aller Menschen sowie die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten gemeinsamen Werte wirksam zu schützen.

Im Dezember 2021 beschloss der Rat, dass "Hassreden und Hasskriminalität ein Bereich der Kriminalität im Sinne von Artikel 83 Absatz 1 AEUV sind."

[090166e5e5a2d9c2.pdf](#)

[1_4_178545_annex_eu_crimes_en.pdf](#)
(europa.eu)

[1_7_178839_fact_eu_crimes_en.pdf](#)
(europa.eu)



To extend the list of the EU crimes a two-step process is needed:
1) the Council decides to extend the list with the European Parliament's consent
2) the Commission makes a legislative proposal.

HATE SPEECH AND HATE CRIME

Allgemeine Nichtdiskriminierungsbestimmungen

Europäische Menschenrechtskonvention

- **Artikel 14** der Europäischen Menschenrechtskonvention besagt, dass der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten ist.
- **Artikel 1 des Protokolls Nr. 12** der EMRK besagt, dass der Genuss aller gesetzlich verankerten Rechte ohne Diskriminierung, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status gewährleistet werden muss. Niemand darf von einer Behörde aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe diskriminiert werden.

Charta der Grundrechte der EU

Artikel 21 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sieht vor, dass jede Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten ist.

Handbuch des europäischen Antidiskriminierungsrechts

https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2018-hand



EU-Richtlinien zur Diskriminierung

Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft

Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung am Arbeitsplatz

Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen

Richtlinie 2006/54/EG vom 5. Juli 2006 zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung)

Aktionsplan von Rabat

Rechtlicher Rahmen:

Artikel 20 Absatz 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) besagt, dass "jede Befürwortung von nationalem, rassischem oder religiösem Hass, die eine Aufstachelung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt darstellt, gesetzlich verboten ist".

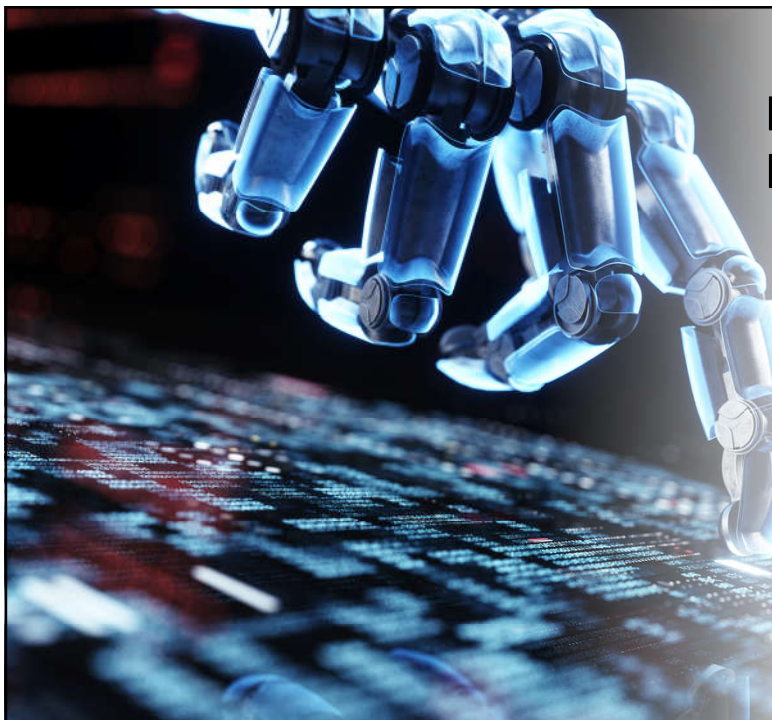
Schwellenwerttest

- 
- (1) **Context:** Context is of great importance when assessing whether particular statements are likely to incite discrimination, hostility or violence against the target group, and it may have a direct bearing on both intent and/or causation. Analysis of the context should place the speech act within the social and political context prevalent at the time the speech was made and disseminated;
- 
- (2) **Speaker:** The speaker's position or status in the society should be considered, specifically the individual's or organization's standing in the context of the audience to whom the speech is directed;
- 
- (3) **Intent:** Article 20 of the ICCPR anticipates intent. Negligence and recklessness are not sufficient for an act to be an offence under article 20 of the ICCPR, as this article provides for "advocacy" and "incitement" rather than the mere distribution or circulation of material. In this regard, it requires the activation of a triangular relationship between the object and subject of the speech act as well as the audience;
- 
- (4) **Content and form:** The content of the speech constitutes one of the key foci of the court's deliberations and is a critical element of incitement. Content analysis may include the degree to which the speech was provocative and direct, as well as the form, style, nature of arguments deployed in the speech or the balance struck between arguments deployed;
- 
- (5) **Extent of the speech act:** Extent includes such elements as the reach of the speech act, its public nature, its magnitude and size of its audience. Other elements to consider include whether the speech is public, what means of dissemination are used, for example by a single leaflet or broadcast in the mainstream media or via the Internet, the frequency, the quantity and the extent of the communications, whether the audience had the means to act on the incitement, whether the statement (or work) is circulated in a restricted environment or widely accessible to the general public; and
- 
- (6) **Likelihood, including imminence:** Incitement, by definition, is an inchoate crime. The action advocated through incitement speech does not have to be committed for said speech to amount to a crime. Nevertheless, some degree of risk of harm must be identified. It means that the courts will have to determine that there was a reasonable probability that the speech would succeed in inciting actual action against the target group, recognizing that such causation should be rather direct.

Quelle: https://www.ohchr.org/sites/default/files/Rabat_threshold_test.pdf

Zum Schluss,
Es gibt eine klare Unterscheidung zwischen verschiedenen Ausdrucksformen von Hassreden:

- a) Äußerungen, die eine Straftat darstellen
- b) Äußerungen, die zivil- oder verwaltungsrechtliche Verfahren rechtfertigen können
- c) Äußerungen, die nicht strafbar sind oder keine Grundlage für zivil- oder verwaltungsrechtliche Verfahren bieten, aber dennoch Anlass zu Bedenken in Bezug auf Toleranz und Respekt gegenüber anderen geben



Hassreden im Internet

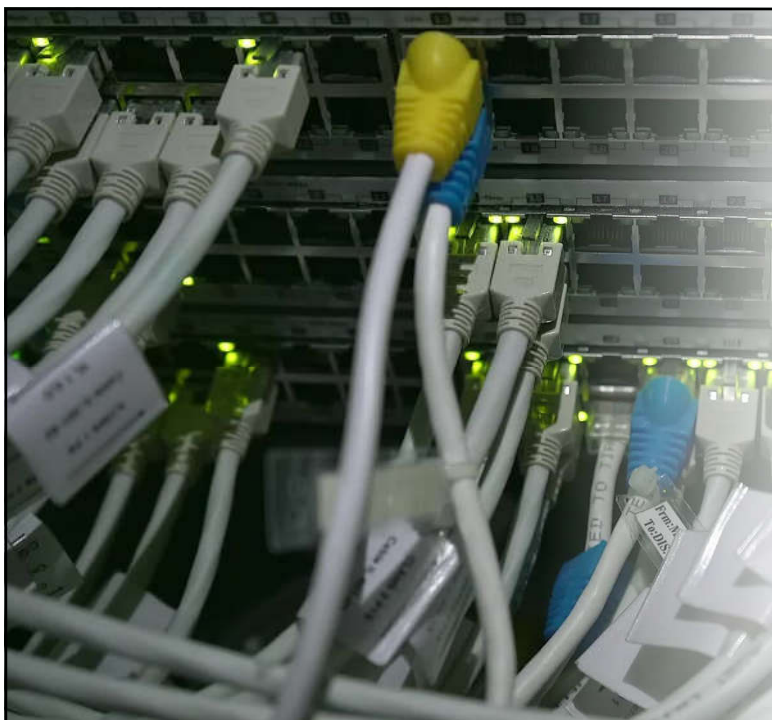
"Die Menschen kommen nicht miteinander aus, weil sie Angst voreinander haben; sie haben Angst voreinander, weil sie sich nicht kennen; sie kennen sich nicht, weil sie nicht miteinander kommuniziert haben."

(Rede am Cornell College, 1962.)

"Wir müssen lernen, als Brüder zusammenzuleben oder als Narren unterzugehen".

(Rede in St. Louis, 1964.)

Martin Luther King, Jr.



Artikel 10 § 2 des Übereinkommens und Internetportale

"Internet-Nachrichtenportale, die zu kommerziellen und professionellen Zwecken eine Plattform für nutzergenerierte Kommentare bereitstellen, übernehmen die "Pflichten und Verantwortlichkeiten", die mit der Meinungsfreiheit gemäß Artikel 10 § 2 der Konvention verbunden sind, wenn Nutzer Hassreden oder Kommentare verbreiten, die eine direkte Aufforderung zur Gewalt darstellen. "

Siehe:
https://www.echr.coe.int/documents/fs_hate_speech_eng.pdf



Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

- *Delfi AS vs. Estland*, 64669/09 (2015)
- *Magyar Tartalomszolgáltatók Egyesülete und Index.hu Zrt gegen Ungarn*, 22947/13 (2016)
- *Tamiz/Vereinigtes Königreich*, 387714 (2017)
- *Magyar Jeti Zrt. gegen Ungarn*, 11257/16 (2018)



Verhaltenskodex zur Bekämpfung von illegaler Hassrede im Internet

Unterzeichner:

- Europäische Kommission
- und Facebook, Google, Twitter, Microsoft + Instagram, Google+, Snapchat, Dailymotion, Jeuxvideo.com, TikTok, LinkedIn

Die wichtigsten Grundsätze:

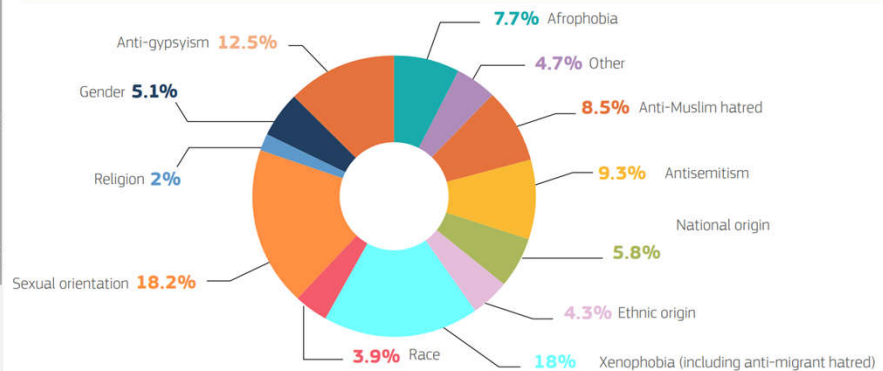
- Klare Verfahren für Meldungen
- Überprüfung der Benachrichtigungen in 24h
- Entfernen oder Deaktivieren von Inhalten
- Feedback und Transparenz
- Zusammenarbeit mit Staaten und anderen Unternehmen

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/GA/TXT/?uri=CELEX:32018H0334>
[file:///C:/Benutzer/Benutzer/Downloads/Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegale r Hassreden online_de_C08AC7D9-984D-679D-CAEF129AD536E128_42985.pdf](file:///C:/Benutzer/Benutzer/Downloads/Verhaltenskodex_zur_Bekämpfung_illegale_r_Hassreden_online_de_C08AC7D9-984D-679D-CAEF129AD536E128_42985.pdf)
https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/factsheet-6th-monitoring-round-of-the-code-of-conduct_october2021_en_1.pdf

Verhaltenskodex zur
Bekämpfung rechtswidriger
Hassreden, Überwachung
Oktober 2021

Quelle:
https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/factsheet-6th-monitoring-round-of-the-code-of-conduct-october2021_en_1.pdf

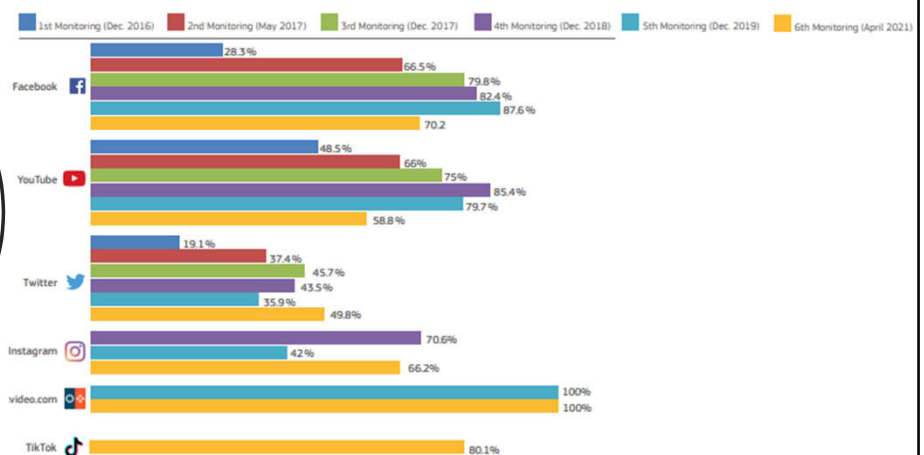
Grounds of hatred 2021



Verhaltenskodex zur
Bekämpfung rechtswidriger
Hassreden, Überwachung
Oktober 2021

Quelle:
https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/factsheet-6th-monitoring-round-of-the-code-of-conduct-october2021_en_1.pdf

Removals per IT Company



Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken - Deutschland

Zielsetzung:

Hasskriminalität, strafbare Fake News und andere rechtswidrige Inhalte in sozialen Netzwerken wirksamer zu bekämpfen. Dazu gehören Beleidigung, böswilliger Klatsch, Verleumdung, öffentliche Aufforderung zu Straftaten, Aufstachelung zum Hass, Verbreitung von Gewaltdarstellungen und Androhung von Straftaten.

Antworten, die zum Nachdenken anregen können:

- I. Wirksames Beschwerdemanagement
- II. Meldepflicht
- III. Geldbußen
- IV. Zustellungsbevollmächtigte Person
- V. Recht auf Offenlegung

Sie finden unter:

https://www.bmj.de/DE/Themen/FokusThemen/NetzDG/NetzDG_EN_node.html



Quelle:
https://www.bmj.de/DE/Themen/FokusThemen/NetzDG/NetzDG_EN_node.html

Redefreiheit gegen Hassrede

"Es gibt einen schmalen Grat zwischen freier Rede und Hassrede. Freie Meinungsäußerung fördert die Debatte, während Hassreden zu Gewalt aufrufen."

prof. Newton Lee



Das Recht auf freie Meinungsäußerung als Grundrecht

"Die freie Mitteilung von Gedanken und Meinungen ist eines der wertvollsten Rechte des Menschen. Jeder Bürger darf daher frei sprechen, schreiben und drucken, wenn er die Verantwortung für den Missbrauch dieser Freiheit in den vom Gesetz festgelegten Fällen übernimmt. "

Die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, Artikel 11, 1789

"Jeder Mensch hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert zu vertreten und über Medien aller Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten."

Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR)

ARTIKEL 19

1. Jede Person hat das Recht, ihre Meinung unbehelligt zu äußern.
2. Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut jeder Art zu suchen, zu empfangen und weiterzugeben, sei es mündlich, schriftlich oder in gedruckter Form, in Form von Kunst oder durch ein anderes Medium ihrer Wahl.
3. Die Ausübung der in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Rechte ist mit besonderen Pflichten und Verantwortlichkeiten verbunden. Sie kann daher bestimmten Beschränkungen unterworfen werden, jedoch nur solchen, die gesetzlich vorgesehen und notwendig sind:
 - (a) Zur Wahrung der Rechte oder des Ansehens anderer;
 - (b) Zum Schutz der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung (ordre public) oder der öffentlichen Gesundheit oder Moral.

Wert der freien Meinungsäußerung

"Das Recht auf freie Meinungsäußerung dient im Wesentlichen vier speziellen Zielen:

- (i) Sie hilft dem Einzelnen, sich selbst zu verwirklichen,
- (ii) Sie trägt zur Wahrheitsfindung und zur Förderung der politischen und sozialen Teilhabe bei,
- (iii) Sie stärkt die Fähigkeit des Einzelnen, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen, und
- (iv) Sie bietet einen Mechanismus, mit dem ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen Stabilität und Wandel hergestellt werden kann.

Der Oberste Gerichtshof von Simbabwe, Mark Giva Chavunduka und andere gegen den Innenminister und andere, Supreme Court Civil Application No. 156 (1999).
<https://globalfreedomofexpression.columbia.edu/cases/chavunduka-v-minister-home-affairs/>

Art. 10 und Art. 17 der EMRK

Die Europäische Menschenrechtskonvention bietet zwei Ansätze für den Umgang mit Fällen von Hassreden:

- der Ansatz des Ausschlusses vom Schutz der Konvention, wie er in Artikel 17 (Verbot des Rechtsmissbrauchs) vorgesehen ist, wenn die Bemerkungen die Grundwerte der Konvention verletzen;
- der in Artikel 10 Absatz 2 der Konvention vorgesehene Ansatz, den Schutz einzuschränken (obwohl es sich um Hassreden handelt, werden die Grundwerte der Konvention nicht zerstört).

Verbot des Rechtsmissbrauchs Artikel 17 der EMRK

Dieses Übereinkommen darf nicht so ausgelegt werden, als begründe es für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die auf die Zerstörung der in diesem Übereinkommen niedergelegten Rechte und Freiheiten oder auf deren Einschränkung in größerem Umfang als in diesem Übereinkommen vorgesehen abzielt.

- Garaudy gegen Frankreich, Entscheidung über die Unzulässigkeit vom 24. Juni 2003 (Rassenhass)
- Norwood gegen das Vereinigte Königreich, Entscheidung über die Unzulässigkeit vom 16. November 2004 (Religionshass)
- Unzulässigkeitsentscheidung Ivanov/Russland vom 20. Februar 2007 (ethnischer Hass)

Leitfaden zu Artikel 17 der EMRK

https://www.echr.coe.int/Documents/Guide_Art_17_ENG.pdf

Artikel 10 der Europäischen Menschenrechts- konvention und Drei- Punkte-Test

1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinungsäußerung sowie die Freiheit ein, Informationen und Gedankengut ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Grenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht daran, die Zulassung von Rundfunk-, Fernseh- und Filmunternehmen zu verlangen.

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten mit Pflichten und Verantwortlichkeiten verbunden ist, kann sie den gesetzlich vorgeschriebenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Sanktionen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung oder der Verhütung von Straftaten, des Schutzes der Gesundheit oder der Moral, des Schutzes des Ansehens oder der Rechte anderer, der Verhinderung der Weitergabe vertraulicher Informationen oder der Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Justiz erforderlich sind.

Handyside
gegen das
Vereinigte
Königreich
Urteil
vom 7.
Dezember
1976, § 49

"Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist eine der wesentlichen Grundlagen [einer demokratischen] Gesellschaft, eine der Grundvoraussetzungen für ihren Fortschritt und für die Entwicklung eines jeden Menschen. Vorbehaltlich des Artikels 10 Absatz 2 [der Europäischen Menschenrechtskonvention] gilt sie **nicht nur für "Informationen" oder "Ideen", die wohlwollend aufgenommen oder als harmlos oder gleichgültig angesehen werden, sondern auch für solche, die den Staat oder einen Teil der Bevölkerung beleidigen, schockieren oder stören.** Dies sind die Forderungen des Pluralismus, der Toleranz und der Aufgeschlossenheit, ohne die es keine "demokratische Gesellschaft" gibt. Das bedeutet unter anderem, dass **jede "Formalität", "Bedingung", "Einschränkung" oder "Strafe", die in diesem Bereich auferlegt wird, in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten legitimen Ziel stehen muss.**"

Urteil
Erbakan/Türkei
vom 6. Juli
2006, § 56

"[D]ie Achtung und der Respekt vor der gleichen Würde aller Menschen bilden die Grundlagen einer demokratischen, pluralistischen Gesellschaft. Daher kann es in bestimmten demokratischen Gesellschaften grundsätzlich als **notwendig** erachtet werden, **alle Formen der Meinungsäußerung, die auf Intoleranz beruhenden Hass verbreiten, aufstacheln, fördern oder rechtfertigen, zu sanktionieren oder sogar zu unterbinden** ..., sofern die auferlegten 'Formalitäten', 'Bedingungen', 'Einschränkungen' oder 'Strafen' in einem **angemessenen Verhältnis** zu dem verfolgten legitimen Ziel stehen."

Rechtsprechung des EGMR Meinungsfreiheit vs. Hassrede

- Feret gegen Belgien, 16.07.2009 (Aufstachelung zu Rassendiskriminierung oder Rassenhass)
- Perinçek gegen die Schweiz, 15.10.2015, Urteil der Großen Kammer (Negationismus)
- Beizaras und Levickas gegen Litauen, 14.01.2020 (Privatleben)
- Verein ACCEPT und andere gegen Rumänien, 01.06.2021 (Privatleben)
- Kaboğlu und Oran gegen die Türkei, 30.10.2018 (Privatleben)

EGMR, Factsheet Juni 2022, Hate Speech
https://www.echr.coe.int/Documents/FS_Hate_speech_ENG.pdf



Schlussbemerkungen

Die Rolle der Justiz beim Schutz der Verfahrensrechte
der Opfer von Hassreden

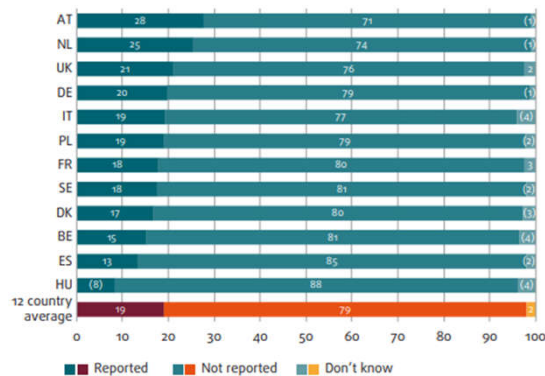
Verzicht auf die Geltendmachung von Rechten

"Antisemitische Belästigung ist so verbreitet, dass es normalisiert wird"

"Die Hauptgründe für die Nichtmeldung von Vorfällen sind das Gefühl, dass sich dadurch nichts ändern würde (48 %), dass man den Vorfall nicht für ernst genug hält, um ihn zu melden (43 %), oder dass eine Meldung zu unangenehm wäre oder zu viel Ärger verursachen würde (22 %)."

Quelle:
https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2018-experiences-and-perceptions-of-antisemitism-survey-summary_en.pdf

Figure 3: Reporting of the most serious incident of antisemitic harassment in the past 5 years, by EU Member State (%)



Notes: ^a Out of respondents who experienced some form of antisemitic harassment in the past five years (n=6,486); 12 country averages are weighted.

^b Question: Co8. Did you or anyone else report this incident to the police or to any other organisation?

^c Some bars do not add up to 100 %; this is due to rounding of numbers.

^d Results based on a small number of responses are statistically less reliable. Thus, results based on 20 to 49 unweighted observations in a group total or based on cells with fewer than 20 unweighted observations are noted in parentheses. Results based on fewer than 20 unweighted observations in a group total are not published.

Source: FRA, 2018

Was können wir tun, um eine sekundäre Viktimisierung von Opfern von Hassreden zu verhindern?

"Sekundäre Viktimisierung bezieht sich auf die Viktimisierung, die nicht als direkte Folge der Straftat, sondern durch die Reaktion von Institutionen und Einzelpersonen erfolgt. Dazu gehören unter anderem die Nichtanerkennung und der respektvolle Umgang mit dem Opfer, ein unsensibler und unprofessioneller Umgang mit dem Opfer und die Diskriminierung des Opfers in jeglicher Form."

Das Europäische Netz für Kriminalprävention

Beispiel für sekundäre Viktimisierung

Abneigung gegen die Anerkennung von Voreingenommenheit im Entscheidungsfindungsprozess und in der Begründung der Entscheidung. Wenn die Befangenheitsmotive nicht berücksichtigt werden, stellen sich Staatsanwaltschaften/Gerichte auf die Seite der Täter und sympathisieren mit ihnen. Mögliche Konsequenzen für die Zukunft:

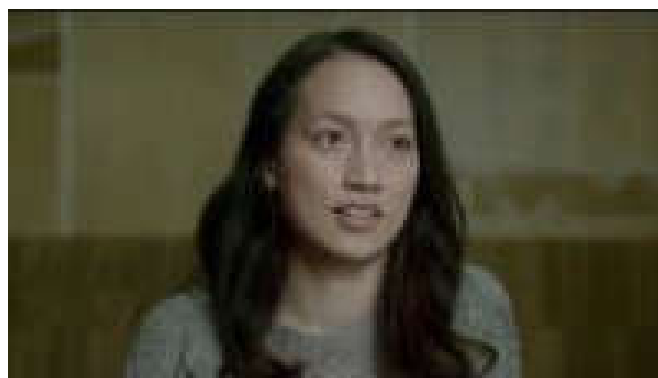
- Zögern, Anzeige zu erstatten, weil die Opfer unter Angst, Schuldgefühlen, Scham oder dem Gefühl leiden, nicht gehört zu werden

Siehe auch FRA, Gewährleistung von Gerechtigkeit bei Hassverbrechen
https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2016-justice-hate_crime-victims_en.pdf

Bitte geben Sie mehr Beispiele.....

Möchten Sie
weitere Themen
besprechen oder
werden wir einen
Film sehen?

Die DNA-Reise,
Momondo - Öffnen
wir unsere Welt





Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!

Und wir sehen uns
morgen!